

---

Fax an +49 (0) 30 227 35257

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik  
Berlin  
11011

---

## Petition an den Deutschen Bundestag (mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

### Persönliche Daten des Hauptpetenten

---

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

### Anschrift

---

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail	x@igsz.de
Fax	03222 3945286

---

## Wortlaut der Petition

---

### I Petitum

Der Bundestag möge darauf hinwirken, daß die Partei Alternative für Deutschland - AfD von der staatlichen Parteienfinanzierung (§18 Parteiengesetz - PartG, Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz - GG) nMv Art. 21 Abs.4 GG ausgeschlossen wird.

### Begründung

---

### II Hinweise

1. Die Partei AfD (im folgenden „AfD-Fraktion“) ist auf höchster politischer Ebene. d.h. im Deutschen Bundestag, in Fraktionsgröße kraft Verfassung (vgl. Art. 38 GG) mandatiert, das ganze deutsche Volk d.h. insbesondere alle Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft, zu vertreten. Das Mandat bezieht sich nicht nur auf die Vertretung - wie auch immer zu ermittelnder - „ethnischer Deutscher“ und überhaupt nicht auf die organisatorische, wohl aber auf die zur parl. Entscheidungsfindung unumgänglich inhaltlich repräsentative Vertretung (hier) der AfD.

1.1 Auch die Parteiebene ist an die Verfassung gebunden. Parteien haben laut Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Das GG erkennt die Parteien demnach als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente an und hebt sie in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution. Das Agieren der parteien muß insoweit der Verfassung genügen. Ihre MdB müssen das ganze Volk vertreten, d.h. zu seinem Wohle handeln, da sie sonst eine Grundvoraussetzung nicht erfüllen.

2. Zur Wahrnehmung des Bundestagsmandates in der AfD-Fraktion gehört zweifellos auch die Äußerung der auch parteiintern generierten politischen Ziele, die die AfD-Fraktion oder einzelne MdB ihrem Abstimmungsverhalten im Zuge der parlamentarischen Entscheidungsfindung zugrundelegt, seien es einzelne legislative, untergesetzliche sowie organisatorische eigene Vorlagen und entsprechende Vorlagen berechtigter Dritter. Ebenso betrifft dies der Begründung und Formulierung von parlamentarischen An- und Zwischenfragen sowie Plenarbeiträgen zugrundegelegte Feststellungen oder Behauptungen.

3. Grundlage ist das GG, in dem die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen.

3.1 Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen dem Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern sowie die Freiheit des Abgeordneten von exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle. Dies schließt aber nicht die gerichtliche Prüfung der Verfassungskonformität öffentlich problemlos zugänglicher Äußerungen auch von MdB aus.

3.2 Dementsprechend muß sich die AfD-Fraktion zu eigenen Lasten auch ggf. auch gerichtlicher Ebene zurechnen lassen, wenn Äußerungen der Fraktion oder in ihrer berechtigten Vertretung (z.B. durch einen parl. Geschäftsführer) gemachte Ausführungen dem GG zuwiderlaufen.

4. Das „Geheimtreffen“ in Potsdam am 25. November möge durch Personen beurteilt werden, die im Gegensatz zum Archiv des Petenten umfassende Informationen hierüber verfügen. Denn Halbinformationen würden gerade in verfassungsrechtlich sensiblen Bereichen Schaden anrichten. „Allgemeine Begriffe und großer Dünkel sind immer auf dem Wege, entsetzliches Unglück anzurichten“, vgl. GOETHE, J.W., Wilhelm Meisters Wanderjahre oder Die Entsagenden II. Buch, Betrachtungen im Sinne der Wanderer - 1, Weimar 1807/1808

5. Die Petition intendiert kein Verbot der AfD, steht aber auf ein v.g. Verbot ausgerichteten Initiativen nicht entgegen.

6. Soweit analog auf die Herbeiführung des intendierten Ergebnisses dieser Petition (Kap. I) gerichtete öffentlich rechtliche Untersuchungen (u.a. zur Erweiterung des Beweiskonvoluts und Konsolidierung der Entscheidungsgründe, vgl. auch II.2) anhängig sind, stünde es dem Erfolg des Petitums nicht entgegen, wenn die Petition incl. Kap. II und III hinzugefügt und deswegen über sie nicht zeitnah ent- und beschieden würde.

### III Gründe

1. Die Voraussetzungen eines Finanzierungsausschlusses gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 1 GG liegen vor.

1.1 Mit Urteil vom 23. Januar 2024 - 2 BvB 1/19 - hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass eine „rechte“ Partei zeitlich begrenzt von der staatlichen Finanzierung nach § 18 Parteiengesetz (PartG) ausgeschlossen ist. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 GG sieht den Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Teilfinanzierung vor. Ausgeschlossen sind Parteien, die nach ihren Zielen oder - wie vorliegend der AfD-Fraktion - dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

2 Die Tatsache, daß jemand Mitglied der AfD ist und der AfD-Fraktion angehört oder anderweitig Mitglied des Deutschen Bundestages ist, ändert nichts an den individuellen Verantwortlichkeiten einer Mitgliedschaft in der AfD, zu deren politischen Lasten sich insoweit ein verfassungsincompatibles Verhalten „ihrer“ MdB auswirkt, v.a., wenn es seinen Ursprung in der Fraktion hat. Die AfD-Fraktion, missachtet insoweit aufgrund von Äußerungen wie beschrieben die freiheitliche demokratische Grundordnung und ist nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder auf deren Beseitigung u.a. wie folgt ausgerichtet.

3.1 Die AfD zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Staat. Dies ist zudem mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. In der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“ am 21.1.2024 erklärte die AfD-Fraktion, vertreten durch den 1. Fraktionsgeschäftsführer, die bei einem AfD-Treffen „im Suff“ nach dem AfD-Parteitag in Greiding entstandene Aussage „*Deutschland den Deutschen, Ausländer ´raus*“ könne nicht anders (!) interpretiert werden, als daß ohne Schutzberechtigung in Deutschland befindliche Ausländer das Land zu verlassen hätten. Der Vertreter der AfD-Fraktion versucht also, hier die



**Anregungen für die Forendiskussion**

---

Tilman Kluge  
Steinhohlstrasse 11a  
61352 Bad Homburg vdH

Red. Bericht aus Berlin  
ARD Hauptstadtstudio  
Wilhelmstr. 67a  
Berlin  
10117

**25.01.2024**

---

## **Petition DBT, AfD, öfftl. Finanzierung**

Moin,

anbei Petition dank ihrer Sendung v. letztem Sonntag z.w.V.

Gruß

Tilman Kluge

<https://wiki.igsz.de>

Mail [x@igsz.de](mailto:x@igsz.de)  
<http://fb.igsz.de>